

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Gemeindevertretung zum
Bebauungsplan Nr. 52 "Wohnbebauung östlich des Gildehauses, südlich der Straße
am Dorfteich" der Gemeinde Schönkirchen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönkirchen hat in der Sitzung am 07. Dezember 2022 den Bebauungsplan Nr. 52 "Wohnbebauung östlich des Gildehauses, südlich der Straße am Dorfteich" für den Bereich des Grundstückes Am Dorfteich 5 a der Gemeinde Schönkirchen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.
Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 52 "Wohnbebauung östlich des Gildehauses, südlich der Straße am Dorfteich" der Gemeinde Schönkirchen tritt mit Beginn des **07. März 2023** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schrevenborn, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf, Zimmer 1.32 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.amt-schrevenborn.de/Gemeinden/Schoenkirchen/Bauleitplanung „Bauleitplanverfahren Gemeinde Schönkirchen“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Heikendorf, den 23.01.2023

Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin
im Auftrag
gez. Böttcher